

FD / Motion FDP-Fraktion vom 17. September 2025

## **Keine Begrenzung des Abzugs für Aus- und Weiterbildungskosten – Standortattraktivität und Weiterbildungsbereitschaft stärken**

Antrag der Regierung vom 4. November 2025

### Nichteintreten.

Begründung:

Die Motionärin verlangt eine Anpassung des Steuergesetzes (sGS 811.1; abgekürzt StG) dahingehend, dass die Begrenzung des Abzugs für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten aufgehoben werden soll. Damit soll die steuerliche Attraktivität des Kantons erhöht, die individuelle Weiterbildungsbereitschaft gefördert und die Standortattraktivität im interkantonalen Vergleich gestärkt werden.

Gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. j StG sind die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 13'000.–<sup>1</sup> abzugsfähig, sofern es sich nicht um Kosten der Erstausbildung handelt; für Erstausbildungskosten ist kein Abzug möglich. Eine identische Regelung und Obergrenze sieht Art. 33 Abs. 1 Bst. j des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (SR 642.11) vor. Im schweizweiten Vergleich kennen einzig die Kantone Basel-Stadt und Aargau mit je Fr. 18'000.– eine höhere Obergrenze als der Kanton St.Gallen. Alle anderen Kantone sehen einen gleich hohen oder tieferen Maximalabzug vor. Dies gilt namentlich auch für alle Nachbarkantone; so sind in den Kantonen Thurgau und Graubünden ebenfalls höchstens Fr. 13'000.– abziehbar, während die anderen Nachbarkantone (Zürich, Glarus, Schwyz, Appenzell Innerrhoden und Appenzell Auserrhoden) eine tiefere Obergrenze kennen.

Der Kanton St.Gallen ist somit in Bezug auf den Abzug der Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung schweizweit und namentlich auch im Vergleich zu den Nachbarkantonen bereits (sehr) gut positioniert. Alle Kantone sehen im Übrigen eine Abzugsbeschränkung vor. Von daher drängt sich eine Aufhebung der Beschränkung – sofern dies vor dem übergeordneten Recht überhaupt standhielte (vgl. Art. 9 Abs. 2 Bst. o des eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetzes [SR 642.14]) – nicht auf. Dies gilt umso mehr, als im Abzug der Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung kein zentraler Standortfaktor erblickt werden kann. Ausserdem werden Weiterbildungen häufig vom Arbeitgeber (mit-)finanziert. Diese Kosten werden aufgrund von Art. 30 Abs. 1<sup>bis</sup> StG nicht beim Lohn aufgerechnet, sodass die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer (für die nicht von ihr oder ihm getragenen Kosten) auch keinen Abzug beanspruchen kann. Eine Anpassung von Art. 45 Abs. 1 Bst. j StG wird daher abgelehnt.

Aus einer grundsätzlichen Perspektive ist zudem zu beachten, dass der Kantonsrat im Rahmen der Beratung des Aufgaben- und Finanzplans 2026–2028 (33.25.04) die Regierung beauftragt hat, eine Steuerstrategie zu erarbeiten. Konkret wurde die Regierung eingeladen, «eine ganzheitliche Auslegeordnung über die kantonalen Steuern durchzuführen und daraus abgeleitet

<sup>1</sup> Dies entspricht dem im Jahr 2025 (bzw. für die Steuerperiode 2025) geltenden Maximalabzug. Auch nachfolgend werden jeweils die im Jahr 2025 geltenden Ansätze angegeben.

eine Steuerstrategie zu erarbeiten und dem Kantonsrat vorzulegen mit dem Ziel, die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Wohn- und Wirtschaftskantons St.Gallen durch zielgerichtete Verbesserungen der steuerlichen Rahmenbedingungen zu stärken. Die Steuerstrategie soll eine Gesamtperspektive einnehmen und die Leitlinien der kantonalen Steuerpolitik mit dem Fokus auf die langfristige Erhöhung der Ressourcenkraft des Kantons enthalten». Steuerpolitische Massnahmen sollen sich somit auf die noch zu erstellende Auslegeordnung ausrichten und nicht bereits vorab vorgegeben werden. Im Vordergrund stehen sollen diejenigen Massnahmen, die im Vergleich den grössten standortpolitischen Nutzen versprechen.